

Informationen zu Änderungen in der EU-Explosivgrundstoffverordnung und im Grundstoffüberwachungsrecht

Seit 1. Februar 2021 ist die neue EU-Explosivgrundstoffverordnung (Verordnung (EU) 2019/1148) in Kraft getreten. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit dem Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) flankierende nationale Maßnahmen getroffen, die ebenfalls seit 1. Februar 2021 berücksichtigt werden müssen.

Für die Abgabe von Chemikalien in der Apotheke ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Bei der Abgabe von Stoffen der Anhänge I und II der EU-Explosivgrundstoffverordnung (sogenannte regulierte Ausgangsstoffe) darf der Abgebende künftig einen gültigen amtlichen Ausweis als Identitätsnachweis des Kunden verlangen. Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- Bei der Abgabe eines beschränkten Stoffes (Stoffe des Anhangs I in einer Konzentration oberhalb des in Spalte 2 angegebenen Wertes) an einen gewerblichen Verwender muss der Apotheker vom gewerblichen Verwender bzw. vom Abholenden bei erstmaligem Erwerb und danach mindestens einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung folgende Daten erheben:
 - Identitätsnachweis des Abholenden,
 - gewerbliche Anschrift, unternehmerisch oder berufliche Tätigkeit des gewerblichen Verwenders sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, sowie
 - die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe durch den gewerblichen Verwender.
- Für die Abgabe von Stoffen des Anhangs I in einer Konzentration, die über der in Spalte 2 liegt (beschränkte Ausgangsstoffe) an berufliche Verwender, empfiehlt es sich, zusätzlich eine schriftliche Erklärung des Kunden nach Vorlage des Anhangs IV der Verordnung einzuholen.
- Die Stoffe Schwefelsäure und Ammoniumnitrat fallen zukünftig unter den Anhang I der EU-Explosivgrundstoffverordnung und sind somit beschränkte Ausgangsstoffe (Schwefelsäure > 15 Gew.-%, Ammoniumnitrat > 16 Gew.-%).
- Beschränkte Ausgangsstoffe müssen bei Abgabe an berufliche Verwender mit dem Hinweis gekennzeichnet werden, dass es sich um beschränkte Ausgangsstoffe handelt und diese nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden dürfen.

Für die Kundenerklärung kann das Muster nach Anhang IV der EU-ExplosivgrundstoffVO verwendet werden (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148&from=EN>).

Diese Informationen müssen für 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Transaktion in der Apotheke aufbewahrt und ggf. den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Verdächtige Transaktionen bezüglich der regulierten Ausgangsstoffe müssen an die Kontaktstellen des Bundeslandes gemeldet werden. Das sind wie bisher die Landeskriminalämter.

Der Apothekenleiter muss sicherstellen, dass seine im Verkauf tätigen Mitarbeiter regulierte Ausgangsstoffe der Anhänge I und II der EU-Explosivgrundstoffverordnung sowie die Abgabebeschränkungen und Meldepflichten kennen und beachten. Es empfiehlt sich eine Unterweisung mit Dokumentation.

Darüber hinaus wurden Grundstoffe für die Amphetaminherstellung sowie Roter Phosphor in die Liste der erfassten Grundstoffe der Kategorie I sowie der Kategorie 2A der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen, da sie missbräuchlich für die illegale Drogenherstellung verwendet werden.

In den aktualisierten Dokumenten der Bundesapothekerkammer

- Abgabe von Chemikalien in Apotheken an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
- Abgabe von Chemikalien in Apotheken an private Verwender

wurden die Neuregelungen im Explosivgrundstoffrecht berücksichtigt und die Neuaufnahmen im Grundstoffüberwachungsrecht ergänzt. Die Tabellen zur Abgabe von Chemikalien wurden entsprechend geändert. Insbesondere in der Tabelle über die Abgabe von Chemikalien an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten sind die Spalte 4 zur Identitätsfeststellung sowie die Fußnote 15 entsprechend angepasst worden.

Alle Dokumente stehen in der Fassung vom 04. Februar 2021 auf www.abda.de in der Rubrik Arbeitsschutz/Abgabe von Chemikalien im ungeschützten Bereich zur Verfügung.